

Satzung des TV „Blau-Weiß Warnemünde“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen TV „Blau-Weiß Warnemünde“ e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Warnemünde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 692 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hier insbesondere die Förderung und Ausübung des Tennis-, Kinder- und Jugendsports.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden,
 - Gewinnung und Förderung von Nachwuchs,
 - Teilnahme und Durchführung von regionalen und überregionalen Wettkämpfen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
 - 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - 3.) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - 4.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen
- 4.) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Jahresschluss zulässig und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5.) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag, wenn der rückständige Betrag zweimal angemahnt und auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen wurde,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, sie ist mit Gründen zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Art der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- 4.) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeiträge per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 5.) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 6 Organe

- 1.) Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen (Beitragsordnung),
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 3 Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 9,
 - l) Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 4.) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Für die Einhaltung der Frist ist das Absendedatum des Einladungsschreibens maßgeblich. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- 7.) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 8.) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 7 Abs. 1),
 - b) vom Vorstand.
- 9.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
- 10.) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 11.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht (stimmberechtigte Mitglieder). Das Stimmrecht für juristische Personen wird von deren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Technische Leiter
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der Pressewart

2.) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gem. § 26 BGB durch jeweils zwei der nachstehend Genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Technischen Leiter
- den Schatzmeister.

3.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Zwecke einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, erlassen. Der Vorstand kann zur Erledigung von dauernden oder zeitweisen Geschäften Beauftragte berufen. Ihre Anzahl darf vier nicht überschreiten. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

4.) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Vor Ablauf der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl notwendig, wenn der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zurücktreten, aus dem Verein ausscheiden oder die Mitgliederversammlung eine Abberufung beschließt. Die Neuwahlen beschränken sich auf die Ersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtszeit.

5.) Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen und/oder nicht an Einkünften aus dem Betrieb der Tennisanlage beteiligt sein.

6.) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

1.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten erfolgt mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 11 Kassenprüfung

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

2.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der a. o Mitgliederversammlung am 08.06.2018 beschlossen und setzt die Fassung vom 01.04.2017 außer Kraft.